

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ELEVONIQ GmbH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zuletzt im April 2024 überprüft und aktualisiert.

§ 1 Pflichten der ELEVONIQ GmbH

1.1

Der ELEVONIQ GmbH (nachfolgend ELEVONIQ genannt) vorgelegte bestehende Wartungs- und Dienstleistungsverträge werden auf der Grundlage der fachkundigen Marktkenntnisse und Erfahrungen durch ELEVONIQ ausgewertet, sodass dem Kunden auf dieser Basis eine individuelle Beratung erbracht werden kann, die die Herbeiführung der beauftragten Leistungen sichert.

1.2

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit den Aufzugsanlagen des Kunden, d.h. insbesondere der Schriftverkehr sowie sonstige Kommunikationsleistungen werden im Außenverhältnis exklusiv über ELEVONIQ abgewickelt.

§ 2 Pflichten des Kunden

2.1

Der Kunde stellt ELEVONIQ alle notwendigen Daten und Verträge der betreuten Aufzugsanlagen binnen 20 Werktagen nach Vertragsbeginn zur Verfügung. Eine entsprechende Anforderungsliste wird dem Kunden mit Vertragsbeginn überreicht.

2.2

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter von ELEVONIQ während der Begehung sicheren und ungehinderten Zugang zu der Immobilie und den relevanten Gebäudeteilen und -räumen haben.

Sollten hierzu die Anwesenheit Dritter (z.B. der Aufzugshersteller, der als einziger den Schlüssel zum Triebwerksraum hat oder dieser nur in Anwesenheit des Aufzugsherstellers betreten werden darf) erforderlich sein, hat der Kunde dies zu koordinieren.

Kommt es zu einer Zweitbegehung, da ELEVONIQ seine für die Bestandsaufnahme erforderliche Begehung nicht vollständig abschließen konnte, hat der Kunde diese in Höhe von pauschal

EUR 490 zzgl. gesetzl. USt. zu vergüten, es sei denn die Zweitbegehung ist auf das alleinige Verschulden von ELEVONIQ zurückzuführen. Solange eine vollständige Begehung nicht möglich war, ist ELEVONIQ von der Erbringung von Leistungen, die eine Begehung voraussetzen, befreit; die vom Kunden geschuldete Vergütung bleibt davon unberührt.

2.3

Der Kunde hat sicherzustellen, dass ELEVONIQ jederzeit den Triebwerksraum betreten kann, entweder indem er ELEVONIQ benötigte Schlüssel aushändigt oder indem er sichergestellt hat, dass ein Zutritt jederzeit vor Ort möglich ist.

2.4

Im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird der Kunde nicht direkt und unter Umgehung von ELEVONIQ in Kontakt mit den bestehenden oder den von ELEVONIQ vermittelten Wartungsfirmen und sonstigen Dienstleistungsunternehmen treten oder mit diesen direkte Vereinbarungen treffen. Sollte ein solches Unternehmen direkt an den Kunden herantreten, wird er dies ELEVONIQ unverzüglich mitteilen.

2.5

Alle wichtigen Änderungen im Bestand oder sonstige wichtige Informationen, die für ELEVONIQ von Belang sein könnten, wird der Kunde unverzüglich an ELEVONIQ weiterleiten, damit diese in die Leistung von ELEVONIQ mit einfließen können.

§ 3 Beendigung des Vertragsverhältnisses

3.1

Über die Kündigungsmöglichkeiten in § 4 des Vertrages hinaus, kann der Kunde diesen Vertrag im Falle eines Verkaufs einer vom Vertrag umfassten Liegenschaft bezogen auf die betroffene Liegenschaft mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, frühestens jedoch zum Ende der erstmaligen ordentlichen

Kündigungsmöglichkeit (teil-)kündigen.

3.2

ELEVONIQ übergibt die digitale Dokumentation der Anlagen innerhalb einer Frist von 10 Wochen nach einer Beendigung des Vertrages an den Kunden per Download.

§ 4 Anpassung Vergütung

4.1

Ändern sich im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags die für die Leistungserbringung maßgeblichen rechtlichen (z.B. Normen, Verordnungen, Gesetze) und/oder technischen Bestimmungen und/oder die geltenden Regeln der Technik, hat ELEVONIQ, unter Berücksichtigung der durch die Änderung bedingten Mehr- oder Minderkosten einen Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Vergütung. Das Gleiche gilt für den Fall von quantitativen oder qualitativen Änderungen der leistungsrelevanten Eigenschaften des Vertragsobjektes. ELEVONIQ wird den Kunden rechtzeitig im Voraus darauf hinweisen.

§ 5 Haftung

ELEVONIQ haftet für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ELEVONIQ jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit beruhen, haftet ELEVONIQ nur, soweit diese von einer solchen Vereinbarung umfasst sein soll. In allen anderen Fällen haftet ELEVONIQ nur, soweit der entstandene Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung der Höhe nach auf den Versicherungsschutz der von ELEVONIQ vorzuhaltenden marktüblichen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

5.1

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ELEVONIQ.

5.2

ELEVONIQ ist nicht verantwortlich dafür, dass vorgeschlagene Maßnahmen nicht umgesetzt werden, es sei denn, ELEVONIQ hat sich eigenverantwortlich zu deren Umsetzung gegenüber dem Kunden verpflichtet.

§ 6 Verschiedenes

6.1

ELEVONIQ übernimmt keine Betreiberpflichten des Kunden, außer es wurde anders vertraglich festgelegt und geregelt.

6.2

ELEVONIQ erhält durch die Vergabe von Reparaturen, Modernisierungen, Neubauvergaben oder sonstigen Leistungen von den Wartungsfirmen keinerlei Vergütung.

6.3

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Er kann auch nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

6.4

Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck oder dem gesetzlichen Schutzzweck am ehesten entspricht. Gleches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke aufweist.

6.5

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist soweit rechtlich zulässig Berlin.